**Was zählt als Einkommen und was nicht?**

**Als Einkommen gelten**

- alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- aus nicht selbständiger Arbeit

- aus Gewerbebetrieb

- aus Land- und Forstwirtschaft (Berechnung durch Landwirtschaftskammer)

- aus Vermietung und Verpachtung

Zum Einkommen zählen somit insbesondere

- Löhne

- Gehälter

- Renten

- Pensionen

- Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung

- Wochengeld

- Pflegekarenzgeld

- Wohnbeihilfen

- Unterhaltszahlungen jeglicher Art

- das Kinderbetreuungsgeld

- Lehrlingsentschädigungen

- Zivildienstentschädigungen

- Grundwehrdienerentgelt

**Maßgebend ist immer das aktuell verfügbare Einkommen.**

**Nicht als Einkommen gelten**

- Familienbeihilfen

- Familienzuschüsse

- Familienbonus Plus

- Kinderabsetzbeträge

- Studienbeihilfen

- Pflegegelder

- Kinderpflegegelder

- Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden- Betreuung oder bei sonstiger

 ambulanter Pflege

- Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz

- Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz

- diverse Einmalzahlungen zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie und zur Ent-

 lastung der Teuerung

- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt)

- Spesenvergütungen

- Diäten

- Kilometergelder

- geleistete Unterhaltszahlungen bis zu einem Betrag von 200 Euro pro Unterhalt empfangender

 Person; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Anspruches vom aktuellen Einkommen

 abzuziehen

**Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (z.B. Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung und dergleichen) nachzuweisen.**